



118/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

REGIERUNGSRAT  
Amt für Bauplanung  
25. JAN. 1985

VOM

21. Januar 1985

Nr. 175

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen für die Dorfbrunnenquellen der  
Gemeinde Rodersdorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Schutzzonenreglement festgelegt.
2. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 3. Januar bis 1. Februar 1983 zusammen mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 52 vom Dezember 1982 stattgefunden. Ueber die 4 eingegangenen Einsprachen hat der Gemeinderat entschieden (11. September und 4. Dezember 1984).
3. Gegen den Entscheid des Gemeinderates sind keine Beschwerden beim kantonalen Bau-Departement erhoben worden.
4. Der Plan und das Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Schutzzonenplan und Reglement können genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan vom 22. November 1984 und das Schutzzonenreglement vom 11. September 1984 für die Trinkwasserfassungen der Dorfbrunnenquellen in der Gemeinde Rodersdorf werden genehmigt.

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde hat eine Bewilligungsgebühr von Fr. 395.-- zu bezahlen (Konto 2000-431.00).

Genehmigungsgebühr: Fr. 395.-- (Staatskanzlei Nr. 32 )ES  
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber



- Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) mit 1 gen. Reglement + 1 gen. Plan
- Bau-Departement (2)
- Kant. Amt für Raumplanung " 1 " " + 1 " "
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Kant. Labor, zuhanden Herrn Dr. Fröhlicher, Kantonschemiker
- Ammannamt der EG Rodersdorf mit 2 gen. Reglement + 2 gen. Plänen (ES)
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Reglement + 1 gen. Plan

Amtsblatt: Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs



Ergänzung zu 118/14

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. Januar 2000

NR. 51

## Rodersdorf: Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen / Übergangsregelung

---

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 175 vom 21. Januar 1985 genehmigte der Regierungsrat die Quellwasserschutzzonen (Grundwasserschutzzonen) für die Dorfbrunnenquellen der Gemeinde Rodersdorf. Schon damals war klar, dass für die fünf Quelfassungen nur eine beschränkte Schutzwirkung besteht, da die Engere Schutzzone (S2) vollumfänglich in die rechtsgültige Bauzone zu liegen kam und auch bereits zu einem grösseren Teil überbaut war. Entsprechend wurde im Schutzzonenreglement für die Zone S2 von den vom Bundesamt für Umwelt (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen abgewichen. Mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996 und RRB Nr. 969 vom 19. Mai 1998 wurde die Fassungszone S1 von zwei der fünf Quellen aufgrund von Neufassungen leicht modifiziert. So sind heute drei der Fassungszone nicht überbaut. Die zwei anderen überschneiden sich teilweise oder ganz mit Strassen und Vorplätzen.

Seit dem Inkrafttreten der Eidg. Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 26. Oktober 1998 am 1. Januar 1999 gilt für alle rechtskräftigen Schutzzonen S1 und S2 ein generelles Bauverbot. Anlagen, welche eine Grundwasserfassung gefährden, sind zu entfernen. Somit steht die Schutzzone der Rodersdorfer Dorfbrunnenquellen in krassem Gegensatz zur Bundesgesetzgebung.

Gespräche mit der Einwohnergemeinde Rodersdorf haben ergeben, dass die Einwohnergemeinde zur Sicherstellung der Notversorgung wie auch aus Gründen der Tradition an den Quelfassungen, deren Nutzung als Trinkwasser zur Speisung der Dorfbrunnen und somit an der Schutzzone festhalten möchte. Mit Schreiben vom 20. September 1999 begehrt sie deshalb die (Wieder-) Inkraftsetzung der bestehenden Schutzzone und des bestehenden Reglementes, nun gestützt auf die neue GSchV, an. Die Schutzzone soll den Status einer zeitlich unbefristeten Schutzzone mit beschränkter Wirkung haben. Dem Schreiben des Gemeindepräsidiums liegen weitere Schreiben der Wasser-, der Planungs- sowie der Baukommission bei, welche alle im gleichen Sinn Stellung nehmen und das Anbegehren unterstützen.

### 2. Erwägungen

Die Dorfbrunnenquellen von Rodersdorf wurden zu Zeiten gefasst, als der Grundwasserschutz noch gänzlich unbekannt war. Aufgrund der günstigen topografischen Lage hat sich das Dorf organisch um die fünf Wasserfassungen entwickelt, welche im weiten Umkreis die einzig nutzbaren Quellen darstellen. Schon früh wurde das engste Einzugsgebiet überbaut. Die Quellen genügen seit längerer Zeit nicht mehr den Bedürfnissen der schnell wachsenden Gemeinde. Sie bezieht heute ihr Wasser von einer Quelle in Metzlerlen sowie vom Wasserverbund Hinteres Leimental. Trotzdem hat die Gemeinde grosse Anstrengungen unternommen, die fünf Quellen zu pflegen und zu schützen. Auch wurden die privaten Grundeigentümer in der Schutzzone konsequent angehalten, die Schutzzonenbestimmungen anzuwenden.

Die Erläuterung des Eidg. Departementes für Umwelt, Wald und Landschaft vom September 1998 zur neuen Gewässerschutzverordnung sieht, in Auslegung von Art. 31 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung/GSchV die Möglichkeit einer Schutzzone mit beschränkter Wirkung für Fälle vor, wo trotz starker Überbauung der Zone S2 Wasser abgegeben werden kann (oder muss). Allerdings ist mittelfristig eine Verlegung der Wasserfassung oder aber eine Elimination der Gefahrenquellen vorzusehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind zusätzliche Massnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität zu treffen.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Notversorgung, ihrer aktuellen Nutzung und den konsequenten Anstrengungen der Gemeindebehörden ist im dargestellten Sinne die Schutzwürdigkeit der Dorfbrunnenquellen gegeben. Allerdings lässt sich auch langfristig eine Schutzzone, welche den Minimalanforderungen der GSchV genügt, nicht realisieren. Es sind also mittelfristig andere Lösungen zu suchen. Vorstellbar sind Schutzbestimmungen zur Erhaltung der Dorfbrunnenquellen im Rahmen der Ortsplanung, welche die umsetzbaren und zweckmässigen Bestimmungen der bisherigen Grundwasserschutzzone aufnehmen, ohne allerdings den Anspruch zu haben, eine Grundwasserschutzzone nach GSchG und GSchV darzustellen.

Es erscheint machbar und sinnvoll, solche Schutzbestimmungen innerhalb Jahresfrist auszuarbeiten und aufzulegen. Bis zur Rechtskraft dieser Bestimmungen aber längstens für zwei Jahre kann die bestehende Grundwasserschutzzone mit dem bestehenden Reglement als Schutzzone mit beschränkter Wirkung gemäss GSchV in Kraft bleiben. Es gelten also auch fortan die Bestimmungen gemäss Schutzzonenreglement, ungeachtet dessen, ob sie mit den Minimalanforderungen der GSchV übereinstimmen. So ist z.B. das Bauen innerhalb der Zone S2 im gewohnten Umfang möglich.

Dieser Sachverhalt wurde dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 9. Dezember 1999 erläutert. Der Gemeinderat erklärte sich mit dem Vorgehen einverstanden.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Es wird festgestellt, dass die Grundwasserschutzzone der Dorfbrunnenquellen in Rodersdorf gemäss Schutzzonenplan vom 24. November 1984 mit Schutzzonenreglement, beide genehmigt mit RRB Nr. 175 vom 21. Januar 1985 (mit Änderungen genehmigt mit RRB Nr. 1799 vom 13. August 1996 und RRB Nr. 969 vom 19. Mai 1998), gestützt auf Art. 31 Absatz 2 GschV als befristete Schutzzone mit beschränkter Wirkung für maximal zwei Jahre weiterbesteht.
- 3.2. Die Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen gemäss Schutzzonenreglement sind, solange die Schutzzone rechtskräftig ist, strikte umzusetzen. Die Dorfbrunnen sind durch die Gemeinde regelmässig, aber mindestens zweimal pro Jahr auf ihre chemische und bakteriologische Unbedenklichkeit zu untersuchen.
- 3.3. Die Gemeinde hat innert Jahresfrist im Sinne der Erwägungen Bestimmungen zum Schutz der Dorfbrunnen auszuarbeiten und aufzulegen. In dieser „Schutzzone“ sollen – soweit mit der vorhandenen oder geplanten Bodennutzung gemäss Leitbild und Ortsplanung vereinbar – alle bestehenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen übernommen werden, welche für den Schutz der Quellen sinnvoll und zweckmässig sind. Sofern die Gemeinde nicht mit einem engen und zuverlässigen Überwachungssystem die Unbedenklichkeit des Wassers jederzeit garantieren kann, ist sicherzustellen, dass das Wasser der Dorfbrunnen nicht mehr als Trinkwasser verwendet werden kann (allgemein verständliche Beschilderung, Tauchbojen o.ä.).
- 3.4. Mit Inkrafttreten der neuen Schutzbestimmungen ist die bestehende gewässerschutztechnische Schutzzone aufzuheben.

## Kostenrechnung Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf

Genehmigungsgebühr

Fr. 200.- Kto. 6040.431.00/21/230

=====

Zahlungsart:

mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung:

erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Staatsschreiber

*Dr. K. F. F. F.*

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (0214.118.01; 11801rrb\_Dorfbrunnen.doc)

Amt für Wasserwirtschaft, Da (Gewässerschutzkarte/GASO), CM

Amt für Wasserwirtschaft, Fachstelle Siedlungsentwässerung

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Umweltschutz, Sektion Tankanlagen

Kant. Lebensmittelkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf

Wasserkommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf

Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf, mit Rechnung (Rechnungsstellung und Versand erfolgen durch das Amt für Wasserwirtschaft)

Publikation im Amtsblatt: „Weiterbestand der Grundwasserschutzzone für die Dorfbrunnenquellen als Schutzzone mit beschränkter Wirkung für maximal zwei Jahre. Die Gemeinde wird verpflichtet, alternative Lösungen zum Schutz der Quellen auszuarbeiten.“

